

Liestal, 21. Oktober 2025/SID

Stellungnahme

Vorstoss Nr. **2025/205**

Motion von **Caroline Mall**

Titel: **Deutsch der Schlüssel zum Erfolg**

Antrag Motion als Postulat entgegennehmen und gleichzeitig abschreiben

Begründung

Wie die Motionärin richtig ausführt, gibt die Bundesgesetzgebung eine zu erreichende Sprachkompetenz als Voraussetzung für eine Einbürgerung vor (A2 schriftlich und B1 mündlich gemäss Art. 6 Abs. 1 der Verordnung über das Schweizer Bürgerrecht, BÜV, [SR 141.01](#)). Der Bund lässt allerdings strengere Vorgaben durch die Kantone zu. Davon hat der Kanton Basel-Landschaft bereits Gebrauch gemacht, so wird gemäss § 10 Abs. 1 Bürgerrechtsgesetz Basel-Landschaft (BÜG BL, [SGS 110](#)) ein Sprachniveau von B1 sowohl in den mündlichen als auch den schriftlichen Sprachkenntnissen verlangt. Die Einbürgerungsquote des Kantons Basel-Landschaft gehört dabei zu den tiefsten der Schweiz (1.2 Einbürgerungen pro 100 Personen der ausländischen Wohnbevölkerung, vgl. [Standardisierte Einbürgerungsquote | sg.ch](#)). Von den 78'758 Personen mit ausländischer Nationalität, welche Ende 2024 im Baselbiet wohnhaft waren, stammen rund 38% aus den Nachbarländern, rund 19% aus der übrigen EU und 25.5% aus dem übrigen Europa (vgl. [Statistik Basel-land](#))

Generell ist die Spannbreite zwischen den Kantonen hinsichtlich des verlangten Sprachniveaus für eine Einbürgerung gross. Während in vielen Kantonen (bspw. Bern, Basel-Stadt, Luzern, Aargau) die Bundesvorschriften gelten (A2 schriftlich und B1 mündlich), haben einige Kantone die Anforderungen verschärft. So verlangt bspw. der Kanton Solothurn ab Januar 2026 A2 schriftlich und B2 mündlich. Auch im Kanton Aargau existieren ähnliche Bestrebungen. Die strengsten Anforderungen existieren in den Kantonen Schwyz und Thurgau, welche B1 schriftlich und B2 mündlich verlangen. Der Kanton St. Gallen, welcher von der Motionärin als positives Beispiel angeführt wird, verlangt hingegen genau gleich wie der Kanton Basel-Landschaft auch B1 schriftlich und mündlich (vgl. [Art. 2 Bürgerrechtsverordnung SG](#)). Mit der geforderten Erhöhung auf B2 mündlich und schriftlich wäre der Kanton Basel-Landschaft somit der Kanton mit den schweizweit strengsten Sprachanforderungen. Die Anforderungen an das Niveau B2 gehen dabei deutlich über ein Sprachniveau hinaus, dass für den angeführten Umgang in Arbeit, Schule, Freizeit und im Behördenverkehr notwendig ist. So beinhaltet die Kompetenz, dass man «sich zu einem breiten Themenspektrum klar und detailliert ausdrücken, einen Standpunkt zu einer aktuellen Frage erläutern und die Vor- und Nachteile verschiedener Möglichkeiten angeben» kann (vgl. [Sprachniveau nach dem Europäischen Referenzrahmen](#)). Es darf durchaus in Frage gestellt werden, ob dieses Niveau von Sprachanwendung von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern durchwegs erreicht wird.

Als Begründung für eine Erhöhung der Sprachanforderungen führt die Motionärin an, dass diese «leider zu tief angesetzt seien» und mit einer Erhöhung die «sprachliche Integration» gefördert werde. Beide Argumente kann der Regierungsrat nicht nachvollziehen. Wie erwähnt, weist der Kanton Basel-Landschaft bereits höhere Anforderungen als zahlreiche andere Kantone und eine

sehr tiefe Einbürgerungsquote auf. Die sprachlichen Kenntnisse von eingebürgerten Personen im Kanton Basel-Landschaft stellten daher bisher auch kein Problem dar.

Zum anderen ist darauf hinzuweisen, dass zum Erlangen des Bürgerrechts lange Wohnsitzfristen und eine Niederlassungsbewilligung vorausgesetzt werden. Die ausländische Wohnbevölkerung muss sich daher bereits lange im Land aufhalten und den angeführten Umgang mit Arbeit, Schule und Freizeit pflegen, bevor eine Einbürgerung in Frage kommt. Die sprachliche Integration beginnt somit deutlich früher, als erst bei der Einbürgerung. Entsprechende Massnahmen setzen Kanton und Gemeinden in den Integrationsprogrammen und neuerdings auch mit der frühen Sprachförderung um. Damit diesen (und nicht den eingebürgerten) Personen der Umgang in der Schweiz erleichtert wird, werden daher teilweise auch Informationen in Fremdsprachen zur Verfügung gestellt. Hingegen ist die Amtssprache des Kantons Deutsch (Art. 57 Kantonsverfassung) und die amtliche Kommunikation erfolgt in der Amtssprache. Dass Abstimmungsbroschüren im Kanton in Fremdsprachen übersetzt werden, wie im Motionstext erwähnt wird, ist somit unzutreffend.

Der Regierungsrat teilt die Ansicht der Motionärin, dass die Sprache ein Schlüssel zum Erfolg ist. Allerdings muss und wird diese viel früher gefördert und gefordert, als zum Zeitpunkt der Einbürgerung. Folglich würde eine weitere Erhöhung der ohnehin schon relativ strengen Anforderungen nach Ansicht der Regierung nur dazu führen, dass die Einbürgerungsquote weiter sinkt und auf Einbürgerungen verzichtet wird oder auf andere Kantone ausgewichen wird.

Ein weiterer Schlüssel zum Erfolg ist im Übrigen die Einbürgerung selbst. So hat eine ETH-Studie festgestellt, dass nach einer Einbürgerung das Einkommen in den Folgejahren signifikant ansteigt (vgl. [The effect of citizenship on the long-term earnings of marginalized immigrants: Quasi-experimental evidence from Switzerland | Science Advances](#)).

Der Regierungsrat betrachtet somit die Angelegenheit als geprüft und ist der Ansicht, dass die bereits strengen sprachlichen Anforderungen an eine Einbürgerung genügen, um den eingebürgerten Personen eine aktive Teilhabe am Leben in der Schweiz zu ermöglichen. Er beantragt folglich die Überweisung des Vorstosses als Postulat bei gleichzeitiger Abschreibung.